

Verordnung betreffend die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendienverordnung)

vom 20. Februar 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 17 Abs. 2 des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) vom 19. Februar 2018,

verordnet:

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1

¹ Die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erfolgt nach dem Fehlbeitragssystem. Die Höhe der Ausbildungsbeiträge ergibt sich aufgrund eines Voranschlags, in welchem die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten den zumutbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person und allfälligen Leistungen Dritter gegenübergestellt werden.

Grundsätze
zur Bemessung
von Ausbildungsbeiträgen

² Die Bemessung der Ausbildungsbeiträge gilt jeweils für ein Ausbildungsjahr und basiert auf den Verhältnissen zu Beginn der jeweiligen Bemessungsperiode.

³ Der ermittelte Ausbildungsbeitrag wird jeweils auf die nächsten Fr. 100.– aufgerundet.

§ 2

¹ Führen mehrere Ausbildungswege zum Ziel, wird für die Bemessung der Beiträge in der Regel auf die kostengünstigste Ausbildung abgestellt.

Weitere
Grundsätze

² Die Ansätze gemäss dieser Verordnung gelten für Vollzeitausbildungen pro Ausbildungsjahr.

Amtsblatt 2018, S. 327

³ Für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge werden Einkünfte und Vermögen eines etwaigen Partners oder einer etwaigen Partnerin mitberücksichtigt. Der Begriff des Partners bzw. der Partnerin umfasst Ehegatten bzw. Ehegattinnen, Partner bzw. Partnerinnen in eingetragenen Partnerschaften sowie Partner bzw. Partnerinnen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft wird angenommen,

- a) wenn die gesuchstellende Person seit mindestens zwei Jahren mit einem Partner oder einer Partnerin einen gemeinsamen Haushalt führt; oder
- b) wenn die gesuchstellende Person mit einem Partner oder einer Partnerin und gemeinsamen Kindern im selben Haushalt lebt; oder
- c) aufgrund anderer konkreter Umstände von einer engen und dauerhaften Beziehung auszugehen ist, der in ihrer Wirkung eheähnlichen Charakter zukommt.

§ 3

Auskunftspflicht

Die Gemeindesteuerämter erteilen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Dienststelle Auskunft über sämtliche für die Ermittlung von Ausbildungsbeiträgen notwendigen Steuerdaten gemäss den aktuellsten Veranlagungsmitteilungen für die Kantons- und Gemeindesteuern.

2. Stipendien

§ 4

Bemessungsart

¹ Die Höhe des Stipendiums ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten und den zumutbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person sowie der zumutbaren Elternleistung.

² Vorbehalten bleiben die Höchstansätze für Stipendien gemäss § 14 des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 19. Februar 2018 (Stipendiendekret).

2.1. Anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten

§ 5

Ausbildungskosten können jährlich in folgender Höhe anerkannt werden:

Anerkannte
Ausbildungs-
kosten

- a) Schulgeld/Semestergebühren: tatsächliche Kosten, höchstens Fr. 10'500.–. Nicht berücksichtigt werden Auslagen für freiwillige Kurse;
- b) Übrige Gebühren¹⁾: tatsächliche Kosten. Nicht berücksichtigt werden Gebühren für Aufnahmeprüfungen oder Zulassungsprüfungen;
- c) Schulmaterial²⁾:
 - pauschal Fr. 800.– für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;
 - pauschal Fr. 2'000.– für Ausbildungen auf der Tertiärstufe.

Entstehen der auszubildenden Person aus triftigen Gründen nachweisbar höhere oder tiefere Kosten, kann von den Pauschalsätzen abgewichen werden;

- d) Obligatorische Schulverlegungen, Exkursionen, Lager oder Sprachaufenthalte: tatsächliche Kosten, höchstens Fr. 2'500.–;
- e) Reisekosten zwischen Wohnort und Ausbildungsort: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel in der preisgünstigsten Variante, höchstens die Kosten für ein Generalabonnement 2. Klasse.

§ 6

¹ Die anerkannten ausbildungsbedingten und allgemeinen Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Person setzen sich aus einem Grundbetrag und Zuschlägen zusammen.

Anerkannte
Lebenshal-
tungskosten

² Der jährliche Grundbetrag beträgt:

- a) im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils: Fr. 8'000.–;
- b) im eigenen Haushalt: Fr. 15'000.–;
- c) für Alleinerziehende im eigenen Haushalt: Fr. 25'000.–;
- d) im eigenen Haushalt mit Partner bzw. Partnerin: Fr. 30'000.–.

³ Der Grundbetrag für den eigenen Haushalt wird angerechnet, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) der Ort der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern bzw. eines Elternteils nicht innerhalb von 60 Minuten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Für gesuchstellende Personen mit Elternwohnsitz in Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Beringen oder Thayngen, deren Ausbildungsort Zürich

oder Winterthur ist, wird in der Regel nur der Grundbetrag von Fr. 8'000.– anerkannt;

- b) die gesuchstellende Person nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig von den Eltern bzw. der Sozialhilfe war;
- c) die gesuchstellende Person ohne Eltern in der Schweiz lebt;
- d) nachweislich gesundheitliche oder familiäre Gründe die Unterkunft bei den Eltern unzumutbar machen.

⁴ Für gesuchstellende Personen, die für den Unterhalt von Kindern im eigenen Haushalt aufkommen müssen, werden zusätzliche Lebenshaltungskosten von Fr. 4'000.– pro Kind angerechnet.

2.2. Eigenleistungen der gesuchstellenden Person

§ 7

Zumutbare Eigenleistungen

Die zumutbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person ergeben sich aus

- a) den Einkünften gemäss § 8 f. plus
- b) dem anrechenbaren Vermögen gemäss § 10.

§ 8

Einkünfte der gesuchstellenden Person

¹ Als zumutbare Einkünfte der gesuchstellenden Person pro Jahr werden folgende Beträge vorausgesetzt:

- a) für Lernende in Vollzeitausbildungen ohne Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis auf der Sekundarstufe II: pauschal Fr. 2'000.–;
- b) für Lernende in Ausbildungen mit Einkünften aus dem Ausbildungsverhältnis auf der Sekundarstufe II: jährliches Bruttoeinkommen abzüglich eines Freibetrags von Fr. 1'700.–, im Minimum Fr. 2'000.–;
- c) für Absolventinnen und Absolventen in Vollzeitausbildungen ohne Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis auf der Tertiärstufe: pauschal Fr. 6'000.–;
- d) für Absolventinnen und Absolventen in Ausbildungen mit Einkünften aus dem Ausbildungsverhältnis auf der Tertiärstufe: jährliches Bruttoeinkommen abzüglich eines Freibetrags von Fr. 2'500.–, im Minimum Fr. 6'000.–;

- e) für auszubildende Personen, welche eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen haben und während mindestens zwei Jahren erwerbstätig waren: pauschal Fr. 7'000.–.
- ² Bei Teilzeitausbildungen wird als Einkunft ein minimales jährliches Einkommen vorausgesetzt. Dieses errechnet sich folgendermassen: 12 mal Fr. 3'500.– mal potentiellcs Arbeitspensum neben der Ausbildung.
- ³ Den Einkünften werden übrige Beiträge Dritter ³⁾ ebenfalls angerechnet.
- ⁴ Die Beträge können in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

§ 9

Vom jährlichen, tatsächlichen oder zumutbaren Nettoeinkommen des Partners bzw. der Partnerin der gesuchstellenden Person werden Fr. 20'000.– als Freibetrag zugestanden. Der diesen Betrag übersteigende Nettoeinkommen des Partners bzw. der Partnerin wird der gesuchstellenden Person vollumfänglich als Einkunft angerechnet.

Einkünfte des Partners oder der Partnerin

§ 10

¹ Der gesuchstellenden Person wird das eigene Vermögen sowie das Vermögen ihres etwaigen Partners bzw. ihrer etwaigen Partnerin nach Abzug der Freibeträge gemäss Abs. 2 vollumfänglich angerechnet. Massgebend ist das Reinvermögen nach Veranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.

Anrechenbares Vermögen

² Der Freibetrag beträgt:

- Fr. 10'000.– für die gesuchstellende Person;
- Fr. 10'000.– zusätzlich für den etwaigen Partner bzw. die etwaige Partnerin;
- Fr. 10'000.– zusätzlich für jedes Kind im Haushalt, zu dessen Unterhalt die gesuchstellende Person verpflichtet ist.

³ Ein zwischenzeitlicher Vermögensverzehr wird auf begründetes Gesuch hin angerechnet, wenn er in engem Zusammenhang mit der Ausbildung steht oder durch andere relevante und nachvollziehbare Gründe belegt werden kann.

⁴ Das anrechenbare Vermögen der gesuchstellenden Person wird auf die verbleibenden, ordentlichen Ausbildungsjahre verteilt und den Eigenleistungen zugerechnet.

Kapitel 2.3 Zumutbare Elternleistung

§ 11

Grundsätze

¹ Die anrechenbaren Einkommens- und Vermögenswerte der Eltern werden auf der Grundlage ihres steuerrechtlichen Reineinkommens und Reinvermögens bestimmt. Massgebend ist die Veranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.

² Bei steuerlich getrennt erfassten Eltern im gemeinsamen Haushalt werden ihre anrechenbaren Einkommen und Vermögen jeweils zusammengerechnet. Bei steuerlich getrennt erfassten Eltern in örtlich separaten Haushalten erfolgt die Bemessung der zumutbaren Elternleistung getrennt.

³ Bei Eltern mit Wohnsitz im Ausland können das anrechenbare Einkommen und Vermögen ermessensweise festgesetzt werden.

⁴ Aus triftigen Gründen kann von der Anrechnung einer Elternleistung eines oder beider Elternteile abgesehen werden.

§ 12

Massgebender Basisbetrag

¹ Der Basisbetrag zur Bemessung der zumutbaren Elternleistung ergibt sich aus

- a) dem anrechenbaren elterlichen Einkommen gemäss § 13 plus
- b) 10 % des anrechenbaren elterlichen Vermögens gemäss § 14.

² Der gemäss Abs. 1 berechnete Basisbetrag wird auf die nächsten Fr. 1'000.– auf- oder abgerundet.

§ 13

Anrechenbares elterliches Einkommen

Das anrechenbare elterliche Einkommen entspricht dem steuerrechtlichen Reineinkommen, abzüglich folgender Freibeträge:

- a) In der Regel:
 - bei gemeinsam besteuerten Eltern bzw. Eltern im gemeinsamen Haushalt zusammen Fr. 30'000.–;
 - bei getrennt besteuerten Eltern, je Elternteil Fr. 20'000.–, sofern sie örtlich getrennte Haushalte führen.
- b) Bei gesuchstellenden Personen über 28 Jahren:
 - bei gemeinsam besteuerten Eltern bzw. Eltern im gemeinsamen Haushalt zusammen Fr. 50'000.–;
 - bei getrennt besteuerten Eltern, je Elternteil Fr. 35'000.–, sofern sie örtlich getrennte Haushalte führen.
- c) Bei gesuchstellenden Personen nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung, welche das 25. Altersjahr vollendet haben oder während mindestens zwei Jahren aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren und dabei mit

Ausnahme berufsbegleitender Weiterbildung nicht in Ausbildung standen:

- bei gemeinsam besteuerten Eltern bzw. Eltern im gemeinsamen Haushalt zusammen Fr. 50'000.-;
- bei getrennt besteuerten Eltern, je Elternteil Fr. 35'000.-, sofern sie örtlich getrennte Haushalte führen.

§ 14

Das anrechenbare elterliche Vermögen entspricht dem steuerrechtlichen Reinvermögen, abzüglich folgender Freibeträge:

Anrechenbares
elterliches Ver-
mögen

- a) bei gemeinsam besteuerten Eltern bzw. Eltern im gemeinsamen Haushalt zusammen Fr. 50'000.-;
- b) bei getrennt besteuerten Eltern, je Elternteil Fr. 30'000.-, sofern sie örtlich getrennte Haushalte führen.

§ 15

Die zumutbare jährliche Elternleistung ist abhängig vom massgebenden Basisbetrag gemäss § 12 und berechnet sich gemäss Tabelle im Anhang, wobei

Zumutbare El-
ternleistung

- a) sich die zumutbare jährliche Elternleistung gleichmässig auf alle unterstützungspflichtigen Kinder verteilt und nur anteilmässig angerechnet wird;
- b) bei wieder verheirateten Elternteilen nur jeweils 50 % der berechneten zumutbaren Elternleistung angerechnet werden.

3. Darlehen

§ 16

¹ Darlehen werden nur gewährt, wenn die Ausbildung, für welche ein Darlehen nachgesucht wird, den Anforderungen gemäss § 6 des Stipendiendekrets genügt.

Voraus-
setzungen

² Darlehen werden insbesondere gewährt, wenn

- a) die gesuchstellende Person aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern keine oder nur tiefe Stipendien beanspruchen kann;
- b) wegen besonderer Umstände hohe Ausbildungs- oder Lebenshaltungskosten anfallen.

§ 17

Bemessungs-
art

¹ Die Höhe des möglichen Darlehens ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie den zumutbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person.

² Für zusätzliche Lebenshaltungskosten kann in aussergewöhnlichen Fällen ein Zuschlag von höchstens 10 % des Grundbetrags gemäss § 6 Abs. 2 angerechnet werden.

³ Vorbehalten bleiben die Höchstansätze für Darlehen gemäss § 14 des Stipendiendekrets.

4. Schlussbestimmungen

§ 18

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung zuständig.

§ 19

Übergangsbe-
stimmungen

Die nach bisherigem Recht zugesprochenen Ausbildungsbeiträge sind auf Beginn einer neuen Bemessungsperiode den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 20

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2018 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien und Studendarlehen vom 18. April 1978.

³ Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Insbesondere Einschreibe-, Prüfungs-, Laborgebühren oder andere auf der Rechnung des Ausbildungsinstituts aufgeführte obligatorische Kostenbeiträge beispielsweise für Kopien, Skripte, Softwarelizenzen.
- 2) Insbesondere Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, Geräte, Werkzeuge und weiteres Arbeitsmaterial.
- 3) Insbesondere Renten, Ergänzungsleistungen, Versicherungsleistungen, Alimente.
- 4) Amtsblatt 2018, S. 327.

Tabelle
betreffend zumutbare jährliche Elternleistung gemäss § 15

Massgebender Basisbeitrag	zumutbare Elternleistung	Massgebender Basisbeitrag	zumutbare Elternleistung	Massgebender Basisbeitrag	zumutbare Elternleistung
1'000	150	41'000	7'800	81'000	22'950
2'000	300	42'000	8'100	82'000	23'400
3'000	450	43'000	8'400	83'000	23'850
4'000	600	44'000	8'700	84'000	24'300
5'000	750	45'000	9'000	85'000	24'750
6'000	900	46'000	9'300	86'000	25'200
7'000	1'050	47'000	9'600	87'000	25'650
8'000	1'200	48'000	9'900	88'000	26'100
9'000	1'350	49'000	10'200	89'000	26'550
10'000	1'500	50'000	10'500	90'000	27'000
11'000	1'650	51'000	10'800	91'000	27'450
12'000	1'800	52'000	11'100	92'000	27'900
13'000	1'950	53'000	11'400	93'000	28'350
14'000	2'100	54'000	11'700	94'000	28'800
15'000	2'250	55'000	12'000	95'000	29'250
16'000	2'400	56'000	12'300	96'000	29'700
17'000	2'550	57'000	12'600	97'000	30'150
18'000	2'700	58'000	12'900	98'000	30'600
19'000	2'850	59'000	13'200	99'000	31'050
20'000	3'000	60'000	13'500	100'000	31'500
21'000	3'150	61'000	13'950	101'000	31'950
22'000	3'300	62'000	14'400	102'000	32'400
23'000	3'450	63'000	14'850	103'000	32'850
24'000	3'600	64'000	15'300	104'000	33'300
25'000	3'750	65'000	15'750	105'000	33'750

416.011 Stipendienverordnung

26'000	3'900	66'000	16'200	106'000	34'200
27'000	4'050	67'000	16'650	107'000	34'650
28'000	4'200	68'000	17'100	108'000	35'100
29'000	4'350	69'000	17'550	109'000	35'550
30'000	4'500	70'000	18'000	110'000	36'000
31'000	4'800	71'000	18'450	111'000	36'450
32'000	5'100	72'000	18'900	112'000	36'900
33'000	5'400	73'000	19'350	113'000	37'350
34'000	5'700	74'000	19'800	114'000	37'800
35'000	6'000	75'000	20'250	115'000	38'250
36'000	6'300	76'000	20'700	116'000	38'700
37'000	6'600	77'000	21'150	117'000	39'150
38'000	6'900	78'000	21'600	118'000	39'600
39'000	7'200	79'000	22'050	119'000	40'050
40'000	7'500	80'000	22'500	120'000	40'500

Bei einem massgebenden Basisbetrag von über Fr. 120'000.– erhöht sich die zumutbare Elternleistung um Fr. 600.– je weitere Fr. 1'000.– Basisbetrag.